

Grundzüge der Methode zur Bestimmung anderweitig systemrelevanter Institute (A-SRI)

Stand: 15.06.2023

Grundzüge der Methode zur Bestimmung anderweitig systemrelevanter Institute (A-SRI)

Aufsichtliche Regelungen für systemrelevante Institute

Seit dem 1. Januar 2016 können national systemrelevante Institute verpflichtet werden, eine zusätzliche Eigenkapitalanforderung zu erfüllen. Die Institute sollen damit in die Lage versetzt werden, auftretende Verluste besser abfedern zu können. Darüber hinaus soll ihnen ein Anreiz gegeben werden, ihre Systemrelevanz zu reduzieren. Hierdurch sollen negative Auswirkungen auf das Finanzsystem begrenzt werden, die aus einer Bestandsgefährdung oder einem Ausfall dieser Institute resultieren könnten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Deutsche Bundesbank treffen als nationale Aufseher in Deutschland einvernehmlich die Entscheidung darüber, welche Institute als national systemrelevant einzustufen sind. Die identifizierten Institute werden als anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) bezeichnet. Grundlage hierfür ist eine Methode, die internationalen und nationalen Vorgaben folgt und deren Grundzüge hier dargelegt werden. Am Ende des Prozesses kann die BaFin als zuständige Behörde die A-SRI mit einem A-SRI Kapitalpuffer von bis zu 3,00 % des Gesamtrisikobetrags belegen, mit Einwilligung der Europäischen Kommission auch darüber (siehe Anlage 1).

Bewertung der Systemrelevanz der Institute

Die BaFin bestimmt im Einvernehmen mit der Bundesbank mindestens jährlich, welche Institute als A-SRI eingestuft werden. Für diesen Zweck haben Bundesbank und BaFin gemeinsam eine entsprechende Methode entwickelt, die die Vorgaben des § 10g Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) umsetzt. Diese berücksichtigt auch die prinzipienorientierten Anforderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zum Umgang mit national systemrelevanten Banken sowie die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Bewertung anderer systemrelevanter Institute (EBA/GL/2014/10).

Der Ansatz zur Bestimmung der A-SRI besteht aus zwei Stufen. In Stufe I wird die Systemrelevanz der Institute nach einem EU-einheitlichen indikatorbasierten Scoringmodell ermittelt, welches von der EBA entwickelt wurde. Hierdurch sollen die A-SRI in allen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar und transparent ermittelt werden. In Stufe II können die nationalen Aufsichtsbehörden weitere Institute als A-SRI klassifizieren (aufsichtliche Bewertung). Dieser nationale aufsichtliche Ermessensspielraum soll sicherstellen, dass Besonderheiten der nationalen Bankensysteme bei der Bewertung der Systemrelevanz der Institute berücksichtigt werden können. Diese zweite Stufe ist wiederum unterteilt in das nationale Scoringmodell und das sich anschließende Expertenurteil.

Verwendete Daten

In die Analyse werden alle in Deutschland ansässigen Institute¹ einbezogen. Die Institutsdaten werden auf der höchsten nationalen Konsolidierungsebene ermittelt, die bankaufsichtlich relevant ist und stammen überwiegend aus dem bankaufsichtlichen Meldewesen. Als Stichtag gilt, soweit verfügbar, der 31.12. des vorhergehenden Jahres. Wenn aufgrund der angewendeten Bilanzierungsregeln bestimmte Indikatorwerte nicht verfügbar sind, werden Stellvertreterindikatoren (sogenannte Proxies) verwendet.

Ermittlung der Punktwerte der Systemrelevanz

Stufe I: Scoringmodell mit EBA-Standardindikatoren

In Stufe I wird für jedes Institut anhand des einheitlichen, indikatorbasierten Scoringmodells der EBA ein Punktwert (Score) der Systemrelevanz ermittelt. Das Modell verwendet Indikatoren aus den Kategorien Größe, wirtschaftliche Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und Deutschland, grenzüberschreitende Aktivitäten sowie Vernetztheit mit dem Finanzsystem (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Indikatoren zur Identifizierung anderweitig systemrelevanter Institute (A-SRI)

Kategorie	Stufe I: Pflichtindikatoren	Stufe II: Indikatoren nach nationaler Erweiterung
Größe	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme + Eventualverbindlichkeiten
Wirtschaftliche Bedeutung (einschließlich Ersetzbarkeit / Infrastruktur des Finanzinstituts)	<ul style="list-style-type: none"> • Volumen abgewickelter Zahlungstransaktionen im Inland • Einlagen des Privatsektors in der EU • Kredite an den Privatsektor in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> • Volumen abgewickelter Zahlungstransaktionen für Nichtbanken im Inland² • Stückzahl abgewickelter Zahlungstransaktionen für Nichtbanken im Inland • Einlagen des Privatsektors in der EU • Kredite an den Privatsektor in der EU

¹ Umfasst sind alle Institute i.S.v. § 1 Abs. 1b KWG. Aufgrund einer Anpassung der KfW-Verordnung, die in § 3 Nr. 4 und 5 die relevanten Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, wird seit 2023 auch die KfW miteinbezogen. § 10 f KWG findet gemäß § 4 WpIG auch auf große Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 18 WpIG Anwendung. Die Bewertung der anderweitigen Systemrelevanz für große Wertpapierinstitute erfolgt jedoch gesondert. (Siehe Tz. 12 der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Bewertung anderer systemrelevanter Institute, EBA/GL/2014/10).

² Erfasst werden Transaktionen von Nicht-Zahlungsdienstleistern als Kunden inländischer Payment Service Provider [PSP].

Grenzüberschreitende Aktivitäten (inkl. Komplexität)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten ggü. dem Ausland • Forderungen ggü. dem Ausland • Nominalwert der OTC-Derivate 	<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen ggü. ausländischen Nichtbanken • Verbindlichkeiten ggü. ausländischen Nichtbanken • Forderungen ggü. ausländischen Banken • Verbindlichkeiten ggü. ausländischen Banken • Anzahl finanzieller Tochterunternehmen im In- und Ausland • Nominalwert der OTC-Derivate • Buchwert der OTC-Derivate
Vernetztheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten ggü. Finanzinstituten • Forderungen ggü. Finanzinstituten • Verbriefte Verbindlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten ggü. Banken • Verbindlichkeiten ggü. Versicherern und sonstigen Finanzinstituten • Forderungen ggü. Banken • Forderungen ggü. Versicherern und sonstigen Finanzinstituten • Verbriefte Verbindlichkeiten

Quelle: BaFin und Bundesbank

Der Punktwert der Systemrelevanz wird folgendermaßen in dem Scoringmodell ermittelt:

- Der Punktwert je Indikator berechnet sich als Relation des Indikatorwerts des jeweiligen Instituts zum aggregierten Betrag der entsprechenden Indikatorwerte aller Institute.
- Der resultierende Punktwert wird mit 10.000 multipliziert, um ihn in Basispunkten darzustellen.
- Der Punktwert des jeweiligen Instituts in einer Kategorie wird anhand des einfachen arithmetischen Mittelwerts der Indikatorpunktwerte in dieser Kategorie berechnet.

- Der Gesamtpunktwert des jeweiligen Instituts wird anhand des einfachen arithmetischen Mittelwerts der Punktwerte der vier Kategorien berechnet.

Anhand der Gesamtpunktwerte der Institute wird eine Rangordnung nach Systemrelevanz erstellt. Institute mit einem Punktwert von 350 Basispunkten (BP) oder darüber werden automatisch als A-SRI eingestuft. Dieser Schwellenwert entspricht den Vorgaben der EBA. Alle anderen Institute mit einem Punktwert über 4,5 BP aber unter 350 BP können in Stufe II zusätzlich als A-SRI klassifiziert werden.

Stufe II: Scoringmodell mit nationalem Ermessensspielraum

Die quantitative Analyse der Stufe II beruht in Deutschland auf einem erweiterten indikatorbasierten Scoringmodell (siehe Tabelle 1). Dieses orientiert sich ebenfalls an den Anforderungen der EBA-Leitlinien zur aufsichtlichen Bewertung. Die Indikatoren, die die EBA verpflichtend vorgibt, werden teilweise noch granularer verwendet. Darüber hinaus werden zusätzlich geeignete Indikatoren aus dem Anhang 2 der EBA-Leitlinien in die Analyse mit einbezogen, um die Besonderheiten des deutschen Bankensektors angemessen zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieses erweiterten nationalen Scoringmodells wird erneut eine Rangordnung für die Systemrelevanz der Institute erstellt. Hierbei werden alle Institute bereits ab einem Punktwert von 100 BP als A-SRI eingestuft – zusätzlich zu den bereits in Stufe I klassifizierten Instituten.

Das Ergebnis wird anschließend von BaFin und Bundesbank plausibilisiert (Expertenurteil). Geprüft wird insbesondere, ob weitere Institute als A-SRI zu designieren sind, die zwar unter dem Schwellenwert von 100 BP liegen, aber dennoch als für Deutschland systemrelevant angesehen werden müssen. Auch hier liegt der Fokus der Betrachtung auf den möglichen Auswirkungen einer Bestandsgefährdung oder eines Ausfalls des entsprechenden Instituts auf das deutsche oder das europäische Finanzsystem.



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Annex zu den Grundzügen der Methode zur Bestimmung anderweitig systemrelevanter Institute (A-SRI)

Festlegung der
Schwellenwerte der
Kapitalpufferklassen durch die
BaFin

Kapitalpufferfestlegung durch die BaFin

Nach § 10g Absatz 1 KWG kann für ein A-SRI ein Kapitalpuffer von bis zu 3,00 % von der BaFin angeordnet werden. Ein Kapitalpuffer über 3,00 % ist nach § 10g Absatz 1a KWG mit Einwilligung der Europäischen Kommission möglich. Die Kapitalpufferklassen steigen in Schritten von 0,25 Prozentpunkten (PP) an, beginnend mit 0,25 % bis zu 3,00 %. Somit werden 12 Kapitalpufferklassen gebildet, denen die A-SRI auf der Grundlage ihrer Punktwerte der Systemrelevanz zugeordnet werden.

Die Schwellenwerte der Pufferklassen werden mindestens alle drei Jahre oder anlassbezogen auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Methode zur Kalibrierung der A-SRI-Puffer ist im Zuge der Methodenüberprüfung 2023 angepasst worden, um die Auswirkungen der Brexit-bedingten Verlagerungen ausländischer Großbanken und der Einbeziehung der KfW in die Grundgesamtheit zu adressieren.

Hierfür wurden von der BaFin folgende Schwellenwerte in BP festgelegt (siehe Tabelle A.1):

Tabelle A.1: Einteilung der Kapitalpufferklassen

Kapitalpufferklasse	Intervall der Punktwerte in BP	Kapitalpufferanforderung in % des Gesamtrisikobetrags
12	≥ 4.040	3,00 % CET1
11	3.390 – 4.039	2,75 % CET1
10	2.740 – 3.389	2,50 % CET1
9	2.090 – 2.739	2,25 % CET1
8	1.490 – 2.089	2,00 % CET1
7	1.060 – 1.489	1,75 % CET1
6	760 – 1.059	1,50 % CET1
5	540 – 759	1,25 % CET1
4	390 – 539	1,00 % CET1
3	280 - 389	0,75 % CET1
2	200 - 279	0,50 % CET1
1	100 - 199	0,25 % CET1

Quelle: BaFin